

Landkreis Jerichower Land
BG/ SG BKR
38 00 00

Burg, 09. Dezember 2019
3895/Herr Schüttlöffel

Landrat/ BG

Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen

hier: Schreiben an den parlam. Staatssekretär vom 29.08.2019 zu Löschwasserentnahmestellen an BAB

Mit o. g. Schreiben wurde der parlam. Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, MdB Enak Ferlemann, m. d. B. Möglichkeiten prüfen zu lassen, inwieweit eine Verbesserung der Löschwasserhältnisse an Bundesautobahnen herbeigeführt werden kann, kontaktiert.

Hintergrund war, dass es in zurückliegender Zeit zu Bränden von Kraftfahrzeugen sowie in angrenzenden Wäldern, die einen erhöhten Aufwand an Löschwasser erforderten, kam. Da es keine ausgewiesenen Löschwasserentnahmestellen an der Bundesautobahn 2 im Landkreis Jerichower Land gibt, musste das benötigte Löschwasser mittels Tanklöschfahrzeugen im Pendelverkehr über mehrere Kilometer Entfernung herbeigeführt werden. Hierdurch wurden zusätzliche Feuerwehrräfte gebunden und führte zu entsprechenden Sperrungen der BAB.

Zur Verbesserung der Gewährleistung der Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen wurde daher angeregt, an markanten Punkten Löschwasserentnahmestellen mit dazugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehren zu schaffen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde nunmehr mit Schreiben vom 14.11.2019 seitens des BMVI mitgeteilt, dass gem. § 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängende Aufgaben umfasst. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern und sonst zu verbessern.

Im Zuge von Bundesfernstraßen werden Löschwasserentnahmestellen nur bei Tunneln errichtet.

Weiter wird ausgeführt, dass der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) über eine thematisch eng begrenzte Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall verfügt. Der Katastrophenschutz liegt in Zuständigkeit der Länder, der Brandschutz in Zuständigkeit der Kommunen.

Aufgrund der Zuständigkeit der Länder besitzt demnach der Bund keine Finanzierungskompetenz für Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen.

Eine Errichtung von Löschwasserentnahmestelle käme insofern außerhalb der Bundesfernstraße durch den Landkreis bzw. Kommunen in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten in Frage.

Entsprechend einer parlamentarischen Anfrage (BT-Drucksache 19/07806) wurde weiter

ausgeführt, dass der Bund jährlich 60 Mio. Euro für den Erwerb von Fahrzeugen zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder zur Verfügung stellt. Diese Fahrzeuge werden im Ermessen der Länder entsprechend verteilt.

Neben der geduldeten Nutzung dieser Fahrzeuge verfolgt die Bundesregierung mangels Finanzierungscompetenz keine weiteren Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Kommunen.

Der KBM und die GWL/ SWL werden im Rahmen der nächsten Beratung entsprechend informiert.

Weiter bitte ich darum, den Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2019 in Kenntnis zu setzen.

Schüttlöffel

Anlagen